AMTSBLATT für die Stadt Templin

34. Jahrgang Nr. 16 Templin, o	den 11.08.2022
--------------------------------	----------------

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters des OT Gollin am 21.07.2022	1
Öffentliche Bekanntmachung über die Auflösung des Ortsbeirates Hammelspring	1
Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben Temrin: 15.08.2022	1

Öffentliche Bekanntmachung

In der Ortsbeiratssitzung am 21.07.2022 wurde Herr Kai von Häfen zum Ortsvorsteher des Ortsteiles Gollin gewählt. Als sein Stellvertreter wurde Herr Jan Slingerland gewählt.

Öffentliche Bekanntmachung

Auflösung des Ortsbeirates Hammelspring

Frau Ulrike Werner, Frau Angelika Sattler und Herr Karl-Heinz Weber haben ihre Mandate als Ortsbeiratsmitglieder des Ortsteiles Hammelspring zum Ablauf des 31.12.2022 niedergelegt. Nachrückekandidaten gibt es nicht.

Der Ortsbeirat des Ortsteiles Hammelspring wird entsprechend § 84 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zum 01.01.2023 aufgelöst.

Die Neuwahl des Ortsbeirates Hammelspring erfolgt am 27.11.2022.

gez. Detlef Tabbert Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

Durch Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg an die Zahlung der am 15.08.2022 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin Der Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber: Stadt Templin, Bürgermeister

Anschrift: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin

Telefon: 03987/20300 Telefax: 03987/2030104

Druck: Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Bezugsmöglichkeit: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Inter-

netseite der Stadt Templin unter <u>www.templin.de</u>

Bezugsbedingung: Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten

berechnet.